



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e. V.

Landesfachgeschäftsstelle
München
Pettenkoferstr. 10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Per Fax: 0821 327-2289

Regierung von Schwaben
86145 Augsburg

Ihr Zeichen	RvS-SG32-4354.4-1/12
Ihre Nachricht	21.10.2019
Unser Zeichen	AIC-Affing-VE
Datum	28.11.2019

Bearbeiter: Frey

**Staatsstraßen 2381 und 2035;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den
Neubau der Westumfahrung Mühlhausen;
St 2035 Abschnitt 780 Station 0,188 bis St 2381 Abschnitt 140 Station 1,731 (Bau-
km 0+000 bis Bau-km 4+387)
Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.**

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. lehnt die Planung zur Westumfahrung Mühlhausen ab und begründet das wie folgt:

1) Klimaschutz

a) Die Planung beschäftigt sich nicht mit den Klimaschutzvorgaben

Der Deutsche Bundestag hat am 15.11.2019 das Bundes-Klimaschutzgesetz beschlossen. Wir gehen davon aus, dass noch während der Laufzeit des Planfeststellungsverfahrens das Gesetz in Kraft tritt.

Daher müssen die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Das Bundes-Klimaschutzgesetzes sieht Sektorziele, u. a. für den Verkehr vor. D. h. die Verkehrsplanungen müssen dazu beitragen, diese Sektorziele zu erreichen, bzw. dürfen diesen nicht entgegenstehen.

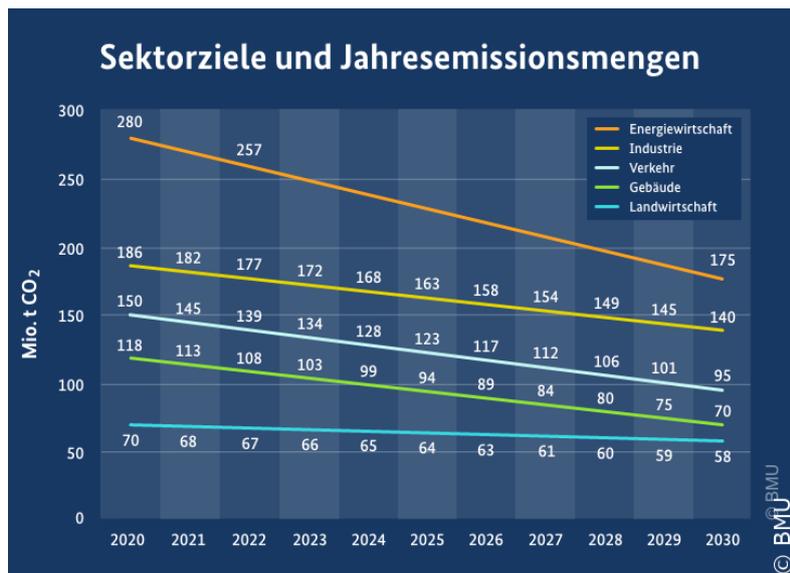


Abb. 1: Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des Klimaschutzgesetzes sieht eine Reduktion der Klimagasemissionen zwischen 2020 und 2030 um über 36 % vor.

In den Planfeststellungsunterlagen wird nicht substantiell behandelt, ob und wie der geplante Straßenneubau dem Erreichen der Klimaziele im Verkehr dient oder entgegensteht. Die Planfeststellungsunterlagen sind daher in dieser Frage unvollständig.

b) Die Planung widerspricht den Klimaschutzvorgaben

Mehr Emissionen durch die Planung

Wir sind der Auffassung, dass die Planung zur Ortsumfahrung Mühlhausen dazu geeignet ist, die Klimagasemissionen zu steigern anstatt zu begrenzen und begründen dies wie folgt:

- 1) Durch den Straßenbau soll die Leichtigkeit des Autoverkehrs gesteigert werden. Damit wird die Attraktivität des PKW-Verkehrs gegenüber dem klimafreundlicheren ÖPNV/Radverkehr gesteigert. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Maßnahme der PKW-Verkehr gesteigert wird.
- 2) Die geplante Trasse ist deutlich länger als die bestehende Trasse. D. h. die zu fahrende Strecke wird im Vergleich zu heute deutlich länger, was zu steigenden Treibhausgasemissionen führt.
- 3) Auf der neuen Trasse kann viel schneller gefahren werden als auf der bestehenden Trasse durch den Ort. Der Energieverbrauch eines PKWs nimmt in der Regel im Quadrat mit der Geschwindigkeit zu. D. h. langsames Fahren ist klimafreundlicher.

Wir sind der Auffassung, dass deutlich klimafreundlichere zumutbare Alternativen zur aktuellen Planung vorliegen.

Zerstörung von wertvollem Moorboden

Das Vorhaben liegt in einem Niedermoorgebiet. Moore haben eine besonders wichtige Funktion als Kohlenstoffsenke. Eine Zerstörung dieses Niedermoores widerspricht klar den Klimaschutzziele, da damit weitere Klimagasemissionen verbunden wären.

Nach unseren Ortskenntnissen orientiert sich der heute vorhandene Niedermoorkörper/Schwarzerde deutlich mehr an der historischen Moorkarte, als an der aktuellen Karte der kohlenstoffreichen Böden.

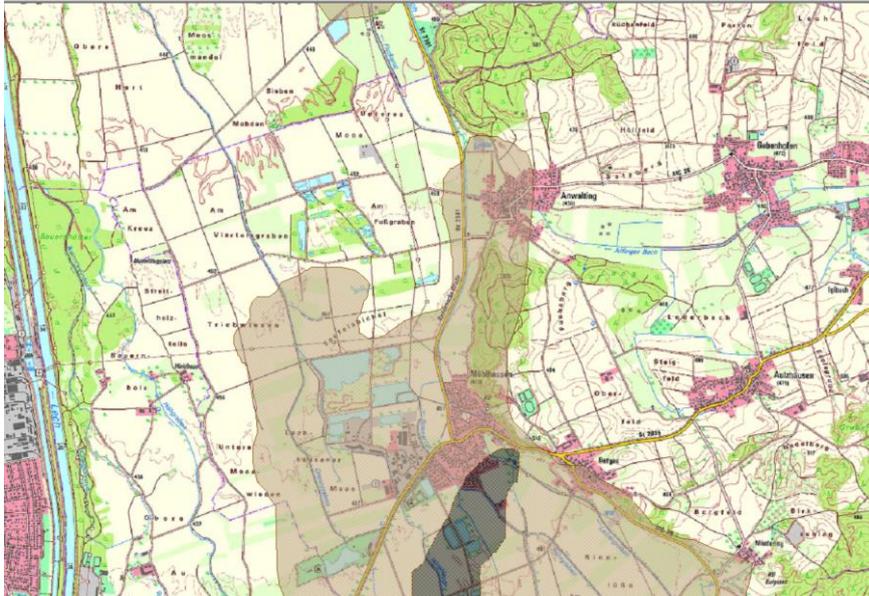


Abb. 2: Historische Moorkarte. Braun dargestellt sind die Niedermoorbereiche. (Quelle: FIN View. Datengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Im Entwurf des neuen Klimaschutzgesetzes (Kabinettsbeschluss vom 19.11.2019) für Bayern kommt dem Moorschutz eine besondere Rolle zu. Wir gehen davon aus, dass das Klimaschutzgesetz noch vor dem Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

2) Flächensparen

Das Vorhaben würde einen erheblichen Flächenverbrauch verursachen. Neben der Straße mit Bankette und Böschungen sind noch zwei 5 m breite Anwandwege geplant, so dass die gesamte Trassenbreite sich auf ca. 30 m Breite summiert. Die Baulänge wird mit ca. 4,4 km angegeben. Zu der Trasse kommen flächenaufwendige Anschlussstellen und Überführungsbauwerke. Damit wurde die mit Abstand flächenintensivste Variante gewählt. Es sind zahlreiche deutlich flächensparsamere zumutbare Alternativen möglich.

a) Die Planung widerspricht dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz:

Das bayerische Straßen- und Wegegesetz wurde zum 1.8.2019 in Art. 9, Abs. 2 folgendermaßen geändert:

(2) ¹Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten. ²Dabei ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen.

In Satz 2 ist bewusst eingefügt worden, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen sind. Diesem Anspruch folgt die Planung in keinster Weise, da deutlich flächensparendere Alternativen vorhanden sind, die den Naturhaushalt und das Landschaftsbild weit weniger beeinträchtigen.

b) Die Planung widerspricht dem bayerischen Landesplanungsgesetz

Derzeit läuft ein Verfahren zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Wir gehen davon aus, dass das geänderte Landesplanungsgesetz noch innerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens in Kraft tritt.

In Art. 6 Abs. 2 soll eingefügt werden:

„3. Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen:

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 angestrebt werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.“

U. a. sind darin folgende Aussagen enthalten: „Der Freiraum soll erhalten werden;“, „Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.“, „Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 angestrebt werden.“

Daraus ergibt sich eindeutig, dass flächensparende, freiraumerhaltende Varianten den Vorzug bekommen sollen.

3) Die Planung widerspricht dem Regionalplan Augsburg

Der Trassenverlauf liegt aus guten Gründen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans Augsburg.

Laut des bayerischen Landesentwicklungsprogramms sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete ein Instrument der Regionalpläne zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt dem Schutz von Natur- und Landschaft in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Angesichts der vorhandenen zumutbaren Alternativen gehen wir bei der Plantrasse, die einen Maximalergriff verursacht, von einem erheblichen Abwägungsfehler aus.

Zudem formuliert der Regionalplan Augsburg:

(G) (7.1.5) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden:

Hier handelt es sich um ein ökologisch bedeutsames Gebiet, das mit der Maßnahme zerstört würde.

4) Die Planung widerspricht dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Aichach-Friedberg

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Aichach-Friedberg sieht das Lechhausener Moos als ein Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Eingriffsgebiets ergibt sich zusätzlich daraus, dass im Bereich der Lechhau ein Mosaik aus Feucht- und Trockenstandorten besteht.

Die Trasse würde dieses Gebiet zerschneiden und in seiner Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt deutlich beeinträchtigen oder zerstören. Die Planung ist nicht mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms vereinbar.

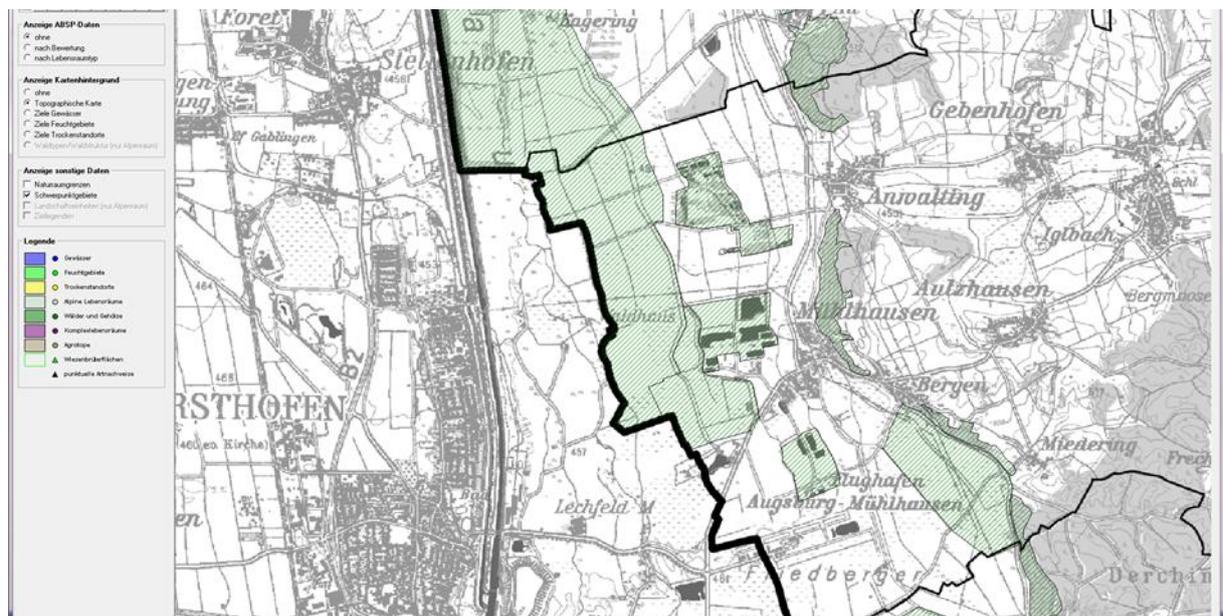
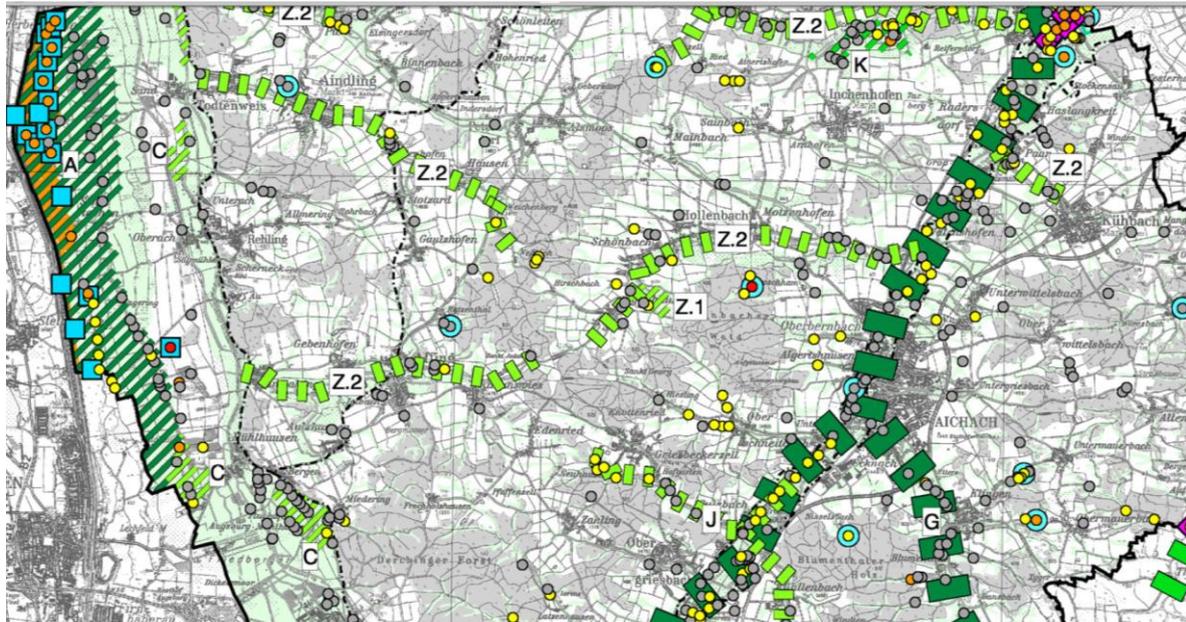


Abb. 3: Grün markiert sind die Schwerpunktgebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Aichach-Friedberg (Quelle: ABSP Aichach-Friedberg)

Der von der Trasse betroffene Bereich besitzt für verschiedene Lebensraumtypen eine herausragende Funktion:

a) Feuchtlebensräume:

Das ABSP sieht im Planungsraum der Trasse einen Feuchtlebensraum-Biotopverbund vor. Durch die Trasse würde dieser Biotopverbund zerschnitten und massiv gestört. Das betroffene Gebiet ist partiell als überregional bedeutsamer Lebensraum eingestuft (siehe orange Punkte/Flächen)



Erhalt und Verbesserung der Feuchtbiotope und Verbesserung des Biotopverbunds in der Lechaue

- Zielarten (Beispiele): P: *Equisetum ramosissimum*, *Carex hostiana*, *Cirsium tuberosum*, *Gladiolus palustris*, *Thalictrum simplex* ssp. *galioides*, R: Kreuzotter, T: *Glaucopsyche nausithous*, H: *Chrysochraon dispar*
- Reaktivierung der Fluss- und Auenynamik (Überschwemmungsflächen schaffen, Zulassen von Erosion und Abtrag an Ufern, Grundwasserschwankungen etc.)
 - Erhalt/Förderung eines engen Nebeneinanders verschiedener Lebensräume (Feucht- und Trockenstandorte, Wald und Offenland)
 - Erhaltung und Optimierung von Streuwiesen
 - Extensivierung artenarmer Grünlandflächen, Optimierung und Ausdehnung von Feuchtwiesen
 - Behebung von Pflegedefiziten (Entbuschung, Zurückdrängung von Brachezeigern und expansiven Neophyten etc.)

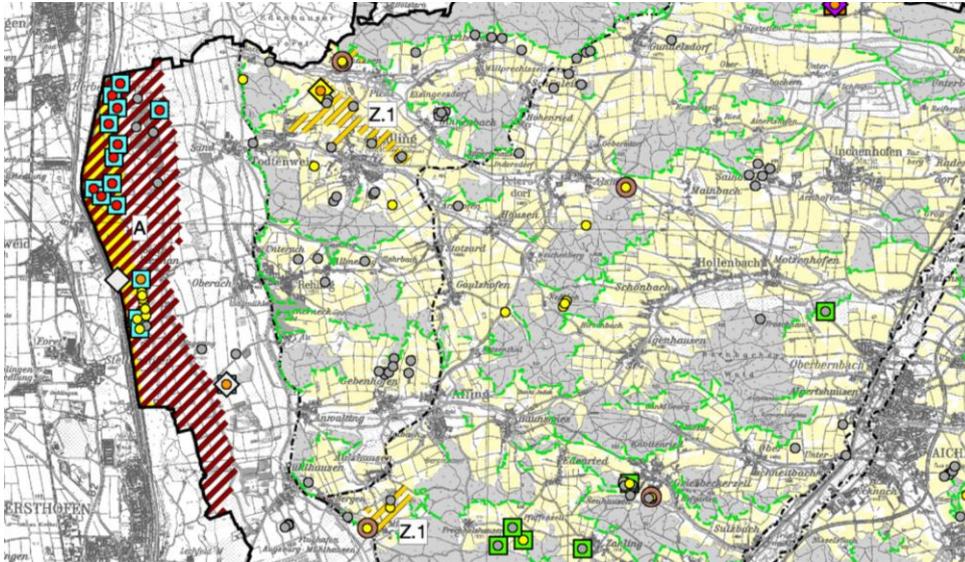
A. Erhaltung und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtgebiete

- Erhaltung und Optimierung landesweit bedeutsamer Lebensräume
- Erhaltung und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume
- Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume
- Erhaltung und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume

Abb. 4: Karte und Legende der Karte Feuchtgebiete des ABSP Aichach-Friedberg.

b) Trockenlebensräume

Auch die Biotopverbundachse Trockenlebensräume wird durch die Trasse angeschnitten.



Erhalt und Verbesserung der Trockenbiotopie sowie der Biotopverbundfunktion des Lechtals zwischen Alpen und Donau

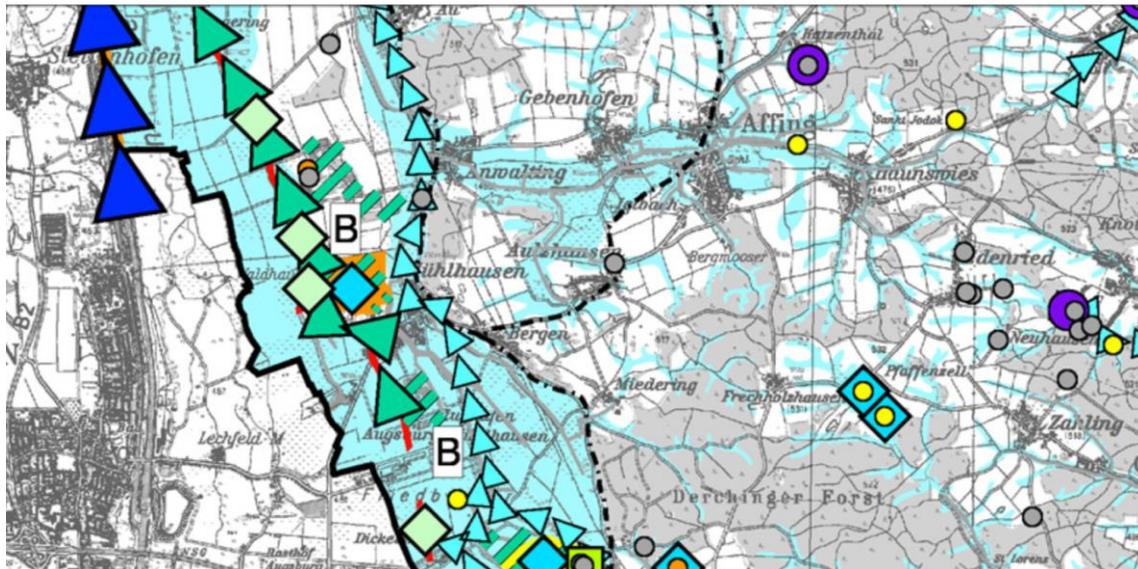
Zielarten im Sinne des Biotopverbunds (Beispiele): R: Schlingnatter, H: Stenobothrus lineatus, T: Glaucopsyche rebeli

- Sicherung offener Magerrasen, artenreicher Extensivgrünländer und wärmeliebender Säume sowie lichter Kiefernwälder
- Fortführung der Pflegemaßnahmen (insbesondere der Wanderschäferei), der rechtlichen oder materiellen Sicherung wichtiger Flächen, der Umweltbildung und der umweltgerechten Landnutzung im Rahmen des Projektes "Lebensraum Lechtal" (vgl. Kap. 3.3.1)
- Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung auf flachgründigen, ackerbaulich genutzten Standorten (Mähgutübertragung),
- Schaffung magerer Ersatzstandorte durch Bodenabtrag
- Auflichten von Waldbeständen und Extensivierung intensiv genutzter Grünlandflächen
- Aufbau eines Biotopverbundes innerhalb der Lechaue sowie zur Lechleite, Einbeziehung von Wald- und Wegrändern, von Hochspannungstrassen und Deichen sowie von Abbaustellen
- Behebung von Pflegedefiziten (Entbuschung, Zurückdrängung expansiver Brachezeiger und Neophyten durch mehrmalige Mahd etc.), Frühmahd ruderalisierter und eutrophierter Bestände

Abb. 5: Karte und Legende der Karte Trockenstandorte des ABSP Aichach-Friedberg.

c) Gewässerschutz

Das Planungsgebiet ist im ABSP als wassersensibler Auen- und Niedermoorbereich ausgewiesen. Ziel ist es, aus unterschiedlichen naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Gründen, solche Bereiche von weiterer Bebauung freizuhalten. Das gewässertypische Arten- und Lebensraum-spektrum soll wiederhergestellt werden. Der Hörgelaugraben und der Schwarzgraben sollen in Richtung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässers verbessert werden und nicht zusätzlich mit einer Straße zerschnitten werden.



◀ Z.2 ▶

Hörgelgraben mit Schwarzgraben

- Zielarten (Beispiele): P: *Apium repens*, *Potamogeton coloratus*, *Sparganium natans*,
 L: *Coenagrion mercuriale*, *Calopteryx virgo*
- Wiederherstellung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässers
 - Erhalt und Förderung besonderer Gewässerabschnitte
 - Ausweisung beidseitiger, mindestens 10 m breiter Uferstreifen, Etablierung einer gewässertypischen Ufervegetation, kein Einsatz von Düngemitteln
 - Verzicht auf Bachräumungen

Weitere Gebiete für die Wiederherstellung eines gewässertypischen Arten- und Lebensraumspektrums



Wassersensible Bereiche - Auen und Niedermoore
 (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: Januar 2007)

Entwicklung kleinerer Bäche und ihrer Talräume zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen für Organismen der Gewässer und Feuchtgebiete.
 Beachtung einer an die (Grund-)Wasserhältnisse angepassten Nutzung, um das Schadensrisiko durch mögliche Überschwemmungen und/oder zeitweilig hohe Grundwasserstände zu verringern.



Erhalt und Optimierung naturschutzbedeutsamer Quellbäche, Quellgräben, Gießel mit (aktuellen und historischen) Vorkommen von Zielarten

- Zielarten (Beispiele): P: *Apium repens*, *Cochlearia pyrenaica*, *Potamogeton coloratus*,
Sparganium natans, L: *Coenagrion mercuriale*, *Coenagrion ornatum*, *Libellula fulva*, M: *Pisidium amnicum*
- Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität
 - Großzügige Abpufferung der Gewässerabschnitte und Schutz vor Sedimenteintrag
 - Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen für die Fließgewässer, Verzicht auf durchgängige Graben-/ Bachräumung (allenfalls angrenzend unter Schonung der Bestände), bzw. verträgliche Ausgestaltung der Grabenpflege (Abstimmung mit UNB)
 - Gewährleisten kurzrasiger Bestände im Uferbereich/Verhindern einer Beschattung
 - Zulassen kleiner Bodenverwundungen im Umfeld der Vorkommen von *Apium repens*
 - Großzügige Abpufferung der Quellstandorte, Extensivierung der Nutzung im Einzugsgebiet
 - Durchführen systematischer Bestandserfassungen an geeigneten Gewässern

Abb. 6: Karte und Legende der Karte Trockenstandorte des ABSP Aichach-Friedberg.

d) Landkreisweit bedeutsame Artenvorkommen

Im Planungsgebiet sind nach Angaben des Arten- und Biotopschutzprogramms landkreisweit bedeutsame Vorkommen von Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel und Schafstelze zu finden. Diese Arten konnten von Dr. Bauer bestätigt werden. Allerdings finden Sie sich teilweise nicht in den Kartierungen zur Planung.

5) Die Planung löst Verbotstatbestände nach Art. 44 BayNatschG aus

a) Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen von europarechtlich geschützten Arten

Das Gutachten von Dr. Bauer (Stand November 2019, siehe Anhang), das sich auf langjährige Kartierungen stützt, stellt dar, dass zahlreiche europarechtlich geschützte Arten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Beeinträchtigungen werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Antragsteller entweder überhaupt nicht aufgeführt oder die Intensität der Eingriffe wird verkannt.

Die Datengrundlage der saP ist offensichtlich mangelhaft

Im Gegensatz zu den langjährigen Kartierungen von Dr. Bauer wurden bei den Kartierungen für die saP bestimmte Arten gar nicht gefunden, z. B. Rebhuhn, Wachtel oder Flussregenpfeifer.

Gerade dem Rebhuhn gebührt eine besondere Aufmerksamkeit. So sind von 1992 bis 2016 in Deutschland beispielsweise die Bestände des Rebhuhns um 89 % zurückgegangen. Daher ist das Rebhuhn auch in der Roten Liste 2 geführt. Für die Beeinträchtigung des Rebhuhns sind gar keine CEF-Maßnahmen vorgesehen. Ebenso für die Wachtel (Rote Liste Bayern 3) und Flussregenpfeifer (Rote Liste Bayern 3). Daher ist hier von Verbotstatbeständen auszugehen.

Außerdem weichen die Kartierungen aus den Antragsunterlagen erheblich von den Kartierungen von Dr. Bauer ab. Während Dr. Bauer im direkten Einwirkungsbereich der Trasse 2019 (bis 230 m Entfernung) acht Brutreviere kartiert hat, kommt die saP in den Antragsunterlagen nur auf drei Brutreviere.

Dr. Bauer hat in den vergangenen Jahren im betroffenen Gebiet sogar bis zu 15 Brutpaare kartiert. Zudem wurde auch von anderen Wiesenbrütern nur ein Teil der von Dr. Bauer kartierten Brutpaare in der saP erfasst.

Nicht zutreffend bewertet wurde auch die Kartierung der Lebensraumhabitate insgesamt. Dr. Bauer beschreibt deutlich, dass das zentrale Nahrungshabitat für praktisch alle Kiebitzbrutpaare genau im Trassenbereich liegt.

Wir müssen daher davon ausgehen, dass die Kartierungen mangelhaft sind. Vor weiteren Schritten sind zwingend umfangreiche Neu- bzw. Ergänzungskartierungen durchzuführen.

Zudem hat das PDF der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, das auf der Internetseite der Regierung von Schwaben herunterzuladen ist, die Überschrift: „BAB A 92 - AD-Feldmoching - AK Neufahrn“. Das legt den Verdacht nahe, dass hier von einem alten Gutachten eines nicht vergleichbaren Falls abgeschrieben wurde (siehe Abbildung unten).

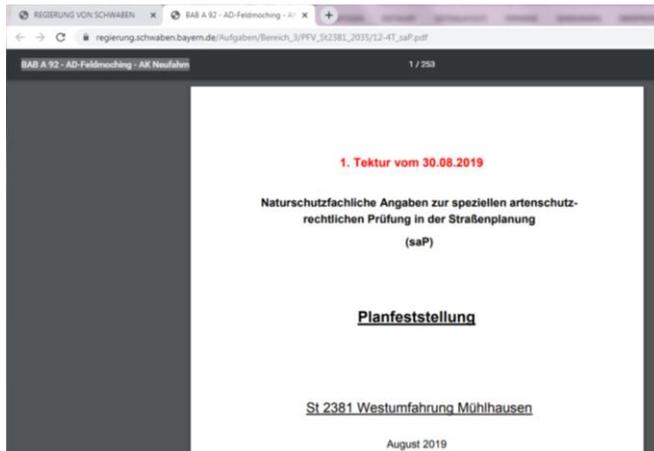


Abb. 7: Die saP hat den Namen „BAB A 92 - AD-Feldmoching - AK Neufahrn“ (siehe links oben).

Bewertung der Beeinträchtigungen, des Gesamtlebensraumes und des Ausgleichsbedarfs mangelhaft

Die Eingriffsbewertungen in der saP ergeben sich v. a. aus der Analyse der Brutplätze. Das Gesamthabitat für die Jungenaufzucht und die Nahrungshabitaträume wurden nicht ausreichend berücksichtigt

Es ist durch den Eingriff nicht nur von einer Beeinflussung der Brutplätze sondern mindestens genauso zentral von einer Zerstörung der Jungenaufzucht- und Nahrungshabitate auszugehen. Neben der direkten Zerstörung der Aufzucht- und Nahrungshabitate kommt die Zerschneidung des Lebensraumes dazu. Selbst wenn noch einzelne Brutversuche nach dem Straßenbau im Gebiet stattfinden würden, könnten die Jungen nicht mehr in ihre Nahrungshabitate geführt werden.

Unklar ist, wie sich durch den Straßenbau das Wasserregime auf den jetzt von Bodenbrütern genutzten Feuchtwiesen ändert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich durch das Straßenbauwerk inkl. Ingenieurbauwerken im größeren Umfeld der geplanten Straße die Bodenfeuchte so ändert, dass das Gebiet zusätzlich an Wertigkeit für die Bodenbrüter verliert.

Es ist also von einem erheblich höheren Ausgleichsbedarf wegen einer Beeinträchtigung von deutlich mehr Brutplätzen, als angenommen, auszugehen. Zusätzlich ist von einer weitgehenden Zerstörung des Jungenaufzucht- und Nahrungshabitats auszugehen.

Neuere Untersuchungen des Landesamtes für Umwelt in Bayern gehen gerade beim Kiebitz von Minimalabständen der Revierzentren von 230 Metern zu Straßen aus (siehe Bayerisches Landesamt für Umwelt 2017: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes). Darin heißt es u. a.:

Die Wirkungen von Straßen und frequentierten Wegen auf die Verteilung der Reviere der Wiesenbrüter sind klar erkennbar, während selten begangene Wege eine deutlich geringere Störwirkung entfalten.

Die Störwirkung von Straßen ist besonders beim Wachtelkönig stark ausgeprägt, mit minimal 200-250 m Abstand zum Revierzentrum und 70 m zu Einzelbeobachtungen ist die Art gegenüber Straßenlärm besonders empfindlich. Frequentierte Wanderwege werden eher toleriert. Ausgeprägte Vermeidungsabstände sind auch bei Kiebitz und Großem Brachvogel zu verzeichnen. Beim Kiebitz liegen typische Minimalabstände der Revierzentren bei über 230 m, beim Großen Brachvogel bei über 260 m, nur in speziellen Einzelfällen darunter. Einzelbeobachtungen liegen beim Kiebitz immer über 100 m von frequentierten Wegen und Straßen entfernt, beim Großen Brachvogel nur ausnahmsweise unter 70 m.

Wir gehen daher davon aus, dass auf Grund der hohen Kiebitzdichte eine viel höhere Betroffenheit durch den Straßenbau gegeben ist, als in der saP berechnet. Das gilt auch für die anderen Bodenbrüter.

Darüber hinaus berücksichtigt die Berechnung nur die Effektdistanzen der Brutplätze (v. a. durch Lärm). Der massive Lebensraumverlust der Jugenaufzuchtgebiete und Nahrungshabitate wird nicht entsprechend gewürdigt. Das gilt nicht nur für den Kiebitz, sondern für alle dort vorkommenden Bodenbrüterarten, wie Feldlerche, Flussregenpfeifer, Wachtel, Rebhuhn und Wiesenschafstelze.

Zudem ist der Verlust eines wichtigen Rastplatzes/Nahrungshabitats für Nahrungsgäste falsch bewertet. Zum einen wurde die Bedeutung des Lechhausener Moores als Nahrungshabitat und Rastplatz nicht ausreichend erkannt. Das zeigt sich dadurch, dass zahlreiche in dem Fachgutachten von Dr. Bauer kartierten Arten (Rastplätze/Nahrungshabitate) in der saP überhaupt keine Berücksichtigung finden, zum anderen müssten auch für diese Arten entsprechende Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Wie oben beschrieben sind die geplanten Ausgleichsflächen gerade für Limikolen nicht annähernd so geeignet wie das Eingriffsgebiet. Dazu wären großflächige Ausgleichsmaßnahmen in weitläufigen Feuchtfeldern notwendig.

Dem Wiesenbrüterschutz kommt in Nordschwaben eine besondere Bedeutung zu

Die Feuchtwiesen der nordschwäbischen Flussauenlandschaften waren Verbreitungsschwerpunkte der Wiesenbrüter. In den vergangenen Jahrzehnten erlitten die meisten Wiesenbrüterarten erhebliche Bestandseinbrüche (siehe LfU 2015: 35 Jahre Wiesenbrüterschutz in Bayern: [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=1814255159&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27Ifu_nat_00307%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=1814255159&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27Ifu_nat_00307%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)))

Für die Jahre 1975 bis 1999 geht man von einem Rückgang von über 50 % aus. Auch danach ist von einem weiteren Rückgang auszugehen. Laut LfU sind in Bayern in den letzten 10 bis 20 Jahren erhebliche Arealverluste zu konstatieren.

Gerade in der Region Augsburg und im Lechfeld sind auch in den vergangenen Jahren zahlreiche Kiebitz-Habitate überbaut worden (Beispiele sind Flächen bei Mering oder südlich der A8 bei Darching).

Deswegen wird von der Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit mit den Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden ein besonderer Schwerpunkt auf den Wiesenbrüterschutz gelegt. Dabei steht u. a. der Kiebitz im Fokus: siehe u. a.:

https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/biodiversitaet/biodiv_schwabkiebitz.htm

Es ist nicht vermittelbar, dass einerseits hohe Summen an Steuergeldern in den Wiesenbrüterschutz investiert werden und auf der anderen Seite eines der besten Wiesenbrütergebiete im Lechfeld durch ein öffentliches Bauvorhaben zerstört werden soll.

Eine Summationsprüfung fehlt

Als zwingende Voraussetzung für die weiteren Planungen ist daher eine Summationsprüfung der vergangenen und aktuell geplanten Eingriffe in Wiesenbrüteregebiete (v. a. der Kiebitzlebensräume) im Lechfeld durchzuführen. Nur so kann rechtssicher beurteilt werden, wie sich die aktuelle Planung auf die Population auf dem Lechfeld auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population auch anderer Arten nicht ausgeschlossen

Auswirkungen des Brückenbauwerks auf die Zerschneidungswirkung für Libellen unklar: Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob ein Brückenbauwerk für die Ausbreitung der Helmazurjungfer eine Barriere darstellt. Dass die Helmazurjungfer unter einer so dimensionierten Brücke hindurchfliegt muss vor einer Genehmigung zweifelsfrei sichergestellt sein.

Zudem ist nicht klar, ob durch das Vorhaben und die Entwässerung der Straße die Wasserqualität der betroffenen Gräben beeinträchtigt.

Da der Erhaltungszustand der Helmazurjungfer in diesem Bereich schon als schlecht bewertet wird, können schon kleine Verschlechterungen zu einem endgültigen Aussterben der lokalen Population führen. Eine Verschlechterung kann nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Straßenbaus auf Amphibienpopulationen

Über die Amphibienvorkommen von streng geschützten und besonders geschützten Arten ist im Untersuchungsgebiet zu wenig bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, wie die Amphibienwanderungen in diesem Bereich verlaufen. Um geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipieren zu können, müssen die Wanderwege bekannt sein. Eine umfangreiche Kartierung der Wanderwege müsste Basis für alle weiteren Überlegungen sein.

Wir gehen davon aus, dass die Straße zahlreiche Amphibienwanderwege zerschneidet. Die Wanderdistanzen von Amphibien können mehrere Kilometer betragen, beim Laubfrosch über 10 km (siehe Abbildung unten). Die Zerschneidung der Lebensräume ist einer der zentralen Gründe für ungünstigen Erhaltungszustände der Amphibienpopulationen. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Wanderungen von den Laichgewässern östlich des geplanten Straßenbaus bis in den Bereich der Lechauen stattfinden (z. T. weniger als 2 km Distanz). Um Verbotstatbestände auszuschließen, müsste die gesamte Trasse mit einer Amphibienleiteinrichtung und Amphibiendurchlässen alle 30 m ausgestattet werden. Bei einer Trassenlänge von 4400 m entspräche das einer Anzahl von knapp 150 Durchlässen.

Hauptwanderzeiten und maximale Wanderdistanzen in Niedersachsen vorkommender Lurcharten

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 600 m
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>)	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	März/April; Mai	Juni bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

Abb. 8: Maximale Wanderdistanzen von Amphibien: Quelle: <https://www.bsh-natur.de/uploads/Merkbl%C3%A4tter/069%20-%20Amphibienwanderungen.pdf>

b) Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen sind nicht geeignet, um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu vermeiden

Die Eingriffsflächen stellen ein großes zusammenhängendes Niedermoorgebiet mit zahlreichen Feuchtwiesen dar. Die Qualität des Gebiets konnte in den vergangenen Jahren durch Schutzmaßnahmen gesteigert werden. Dies zeigt sich durch die gesteigerten Reproduktionsraten mit flüggen Kiebitzen. In manchen Jahren wird sogar eine Überschusspopulation erreicht (siehe Dr. Bauer 2019). Wir gehen daher davon aus, dass das Lechhausener Moor eine elementare Bedeutsamkeit zum Erhalt der regionalen Population hat. Mit einigen weiteren naturschutzfachlichen Verbesserungsmaßnahmen hat das Gebiet das Potential dauerhaft einen Überschuss an jungen Kiebitzen zu produzieren. Unseres Wissens ist es auch Ziel der Unteren Naturschutzbehörde Aichach-Friedberg, diesen Bereich mit Vertragsnaturschutzmaßnahmen noch weiter aufzuwerten.

Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen können unseres Erachtens nicht annähernd den Eingriff für die Wiesenbrüter ausgleichen.

Die Ausgleichsflächen sind deutlich zu klein bemessen

Die individuenbezogene Mindestgröße für Kiebitzreviere ist nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz deutlich größer, als an Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben für Flächengrößen von Kiebitzrevieren variieren zwischen 0,8 und 6,8 ha pro Brutpaar. Der Kiebitz wird in die Flächenklasse 2 eingeordnet, für die ein Flächenbedarf von 4 ha geeigneten Lebensraumes angegeben wird (siehe http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten.pdf)

Die aktuell vorgeschlagenen Ausgleichsfläche hat allerdings nur eine Größe von knapp 5 ha, was schon für die in der saP berechneten zwei Kiebitzbrutpaare deutlich zu klein ist.

Wir gehen allerdings davon aus, dass wie oben dargestellt ein viel größeres Ausgleichserfordernis besteht, weil zum einen deutlich mehr Brutpaare direkt von der Straße betroffen sind, als auch die angrenzenden Flächen als Lebensraum deutlich entwertet werden, weil das Lechhausener Moos als geeigneter Gesamtlebensraum deutlich entwertet wird.

Die Ausgleichsflächen sind qualitativ nicht geeignet

Bei den Flächen die als Ausgleichsflächen für die Wiesenbrüter vorgesehen sind, handelt es sich um deutlich trockenere Bereiche als die Eingriffsflächen, wo das Grundwasser hoch ansteht. Auch wenn in der geplanten Ausgleichsfläche selbst Seigen angelegt werden sollen, ist unklar, ob diese über den gesamten Sommer die Nässe halten. Hier ist der Moorboden im Bereich des geplanten Eingriffs deutlich zuverlässiger.

Zudem ist die großflächige Lebensraumqualität im Umfeld der geplanten Ausgleichsflächen deutlich ungünstiger als in der Eingriffsfläche. Es sind praktisch keine Feuchtwiesen vorhanden. Die bestehenden Ausgleichsflächen der Gemeinde und die Schätzlerwiese sind extrem trocken. Daher wurden diese Flächen bisher auch nicht als relevante Brutplätze für Kiebitze angenommen. Im Bereich der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme brütete seit 2010/11 lediglich 2017 1 BP mit 1 Flüggen und 2019 1 BP (Gelegenachweis).

Ein großes Problem im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ist die erhebliche Frequenz durch Spaziergänger und durch Hundebesitzer. Selbst wenn eine Leinenpflicht im Umfeld der geplanten Ausgleichsflächen eingeführt würde, ist diese nicht kontrollierbar. Wir gehen davon aus, dass allein durch diesen Faktor der Bruterfolg in diesem Gebiet minimal sein wird.

Im Gegensatz zu den großen Freiflächen im Eingriffsgebiet des Lechhausener Moores, liegen die geplanten Ausgleichsflächen zwischen zwei Gehölzstrukturen.

Die Örtlichkeit für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist unseres Erachtens ungeeignet. Sie sind nur ca. 150–200 m von der nächsten Gehölzstruktur/Wäldchen entfernt. Gerade der Kiebitz meidet aber Wäldchen mit 150–300 m deutlich (siehe LfU 2017, a.a.o.):

Wäldchen und **Auwälder** bewirken eine ausgeprägte Kulissenwirkung, die Revierzentren der kleinen Wiesenbrüterarten liegen hier minimal 35-80 m entfernt, typischerweise dürften die Abstände jedoch eher im Bereich von ca. 100 m liegen. Bei Kiebitz und Großem Brachvogel ist die Vermeidung von geschlossenen Gehölzstrukturen noch deutlicher, die Revierabstände liegen hier bei ca. 150 m bis hin zu ca. 300 m. Einzelbeobachtungen der empfindlicheren Arten können noch bis in ca. 50 m Entfernung zum Gehölzrand reichen, dies dürfte dann auch die minimale absolute Kulissenwirkung für die meisten Arten sein, die nur in Ausnahmefällen unterschritten werden, typischerweise aber höher liegen dürfte.

Durch die Ausgleichsflächen wird kein annähernd so geeigneter großflächiger Lebensraum für die genannten Bodenbrüter geschaffen, wie durch den Eingriff zerstört wird. Wir gehen von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen aus.

c) Es sind zumutbare Alternativen vorhanden

Aus unserer Sicht sind mehrere zumutbare Alternativen zur jetzt vorgelegten Planung vorhanden. Diese Alternativen sind aus unserer Sicht nicht nur aus ökologischen Gründen (Flächenschutz, Klimaschutz, Artenschutz), sondern auch aus ökonomischen Gründen zu bevorzugen:

Alternativvorschlag 1: Investitionen in Verkehrsverlagerung

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss gerade in Ballungsräumen (wie der Region Augsburg) ein wesentlicher Teil des Individual-PKW-Verkehrs auf den ÖPNV und den Radverkehr verlagert werden.

Wir sind davon überzeugt, dass mit den Finanzmitteln, welche der aktuelle Planungsvorschlag kosten würde, über viele Jahre ein hervorragender Busverkehr aus dem Lechrain und dem nördlichen Landkreis Aichach Friedberg nach Augsburg und Gersthofen bereitgestellt werden könnte. Ggf. sind an mehreren Stellen Park&Ride-Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Das ÖPNV-Angebot sollte durch einen attraktiven Radschnellweg ergänzt werden.

Alternativvorschlag 2: Innerörtliche Variante inkl. Lärmschutz

Die Verkehrslärm- und Knotenpunktprobleme lassen sich mit kostengünstigen und ökologisch vertretbaren innerörtlichen Maßnahmen lösen.

Wir schlagen vor sowohl am Ortseingang Mühlhausen als auch zum verlegten Anschluss der St 2381 Kreisverkehre (ggf. mit Bypässen) zu errichten. In diesem Zuge erhalten die Einmündungen zwischen den beiden Kreisverkehren ein Linksabbiegeverbot.

Der Campingplatz und die Siedlung südlich des Zanderweges werden mit Lärmschutzwänden geschützt. Der Kreisverkehr zum Anschluss an die St 2381 wird direkt hinter den Schwarzgraben verlegt und die St 2381 wird bis zum Ortsausgang Mühlhausen nach Westen gerückt. Zwischen der verlegten St 2381 und der Wohnsiedlung entlang der heutigen St 2381 wird ein Lärmschutzwall errichtet. Mit einer solchen Lösung werden sowohl die Knotenpunkt- als auch die Lärmprobleme in Mühlhausen deutlich reduziert (siehe Zeichnung in Karte unten).

Eine innerörtliche Trassenbereinigung ist schon lange im Gespräch. Sie ist z. B. in dem Verkehrsgutachten von Obermeier 2010 enthalten.

Alternativvorschlag 3: Enge Umfahrung um das Gewerbegebiet

Eine ökologisch deutlich vorteilhaftere Variante würde auch eine ganz enge Umfahrung um das Gewerbegebiet nördlich der St 2035 darstellen. Die Fahrhilos des landwirtschaftlichen Betriebes müssten ggf. verlegt werden. Mit einem Brückenbauwerk Hörgelaugraben und die Parkplätze der Gewerbebetriebe überwunden werden. Die beiden betroffenen Gewerbebetriebe müssten durch Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden und mit Ergänzungsflächen zu der wegfallenden Fläche entschädigt werden (siehe Zeichnung in Karte unten). Da es sich um eine Straße in kommunaler Sonderbaulast handelt, sehen wir die als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete nicht als Hinderungsgrund für diese Alternative. Diese können an andere Stellen verlegt werden.



Abb. 9 und 10: Alternativvorschläge 2 und 3; Bildquelle: Bayernatlas © Bayerische Vermessungsverwaltung

Im Laufe des Verfahrens wurden von verschiedener Seite auch noch weitere Alternativen eingebracht. In einem Planfeststellungsverfahren gilt es, diese Alternativen zu bewerten. Die beiden im Variantenvergleich betrachteten Trassen stellen nur einen Bruchteil der vernünftigerweise denkbaren Varianten dar. Es mangelt also an einer umfangreichen Alternativenprüfung.

6) Die Planung widerspricht Art. 15 Abs. 1 BNatschG

Wie oben ausgeführt, sind Alternativen vorhanden und die erheblichen Eingriffe in die Landschaft damit vermeidbar.

7) Bedarf fragwürdig:

Die geplante Maßnahme ist nicht Bestandteil von Bedarfs- und Ausbauplanungen für Staatsstraßen des Freistaates Bayern und des Bundes obwohl es sich um eine Staatsstraße handelt (siehe S. 6 Erläuterungsbericht). Das Vorhaben wird in kommunaler Sonderbaulast geplant. Daher ist ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber anderen Interessen nach unserer Auffassung nicht gegeben.

8) Großräumige Verkehrsverlagerungen nicht berücksichtigt

Durch die Dimensionierung der Straße und weiteren in diesem Zusammenhang geplanten Vorhaben (z. B. Nordumfahrung Affing) wird es auch zu großräumigen Verkehrsverlagerungen kommen. Diese Effekte sind in der Verkehrsuntersuchung bisher nicht berücksichtigt. Dies halten wir für einen Mangel. Wir gehen davon aus, dass der Druck auf weitere Straßenbauvorhaben (wie z. B. die Wörle-Spange) durch das Vorhaben wachsen wird.

Anhang:

Dr. Bauer, 2019: Zu den Auswirkungen der geplanten Umfahrung Mühlhausens auf die Fauna (Vögel, Amphibien, Libellen, Reptilien) aufgrund langjähriger Kartierungen in diesem Bereich, insbesondere des Lechhausener Mooses (Stand 15. November 2019) inkl. Karte.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey
Regionalreferent Schwaben